

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3488
des Abgeordneten Christoph Schulze
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/8786

Demonstrationen auf dem Gelände des Flughafens BER

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3488 vom 28.03.2014:

Mit seinem Urteil vom 22.02.2011 hat das Bundesverfassungsgericht im Falle des Flughafens Frankfurt geurteilt, dass ein Flughafen aufgrund seiner Störanfälligkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit als im öffentlichen Straßenraum rechtfertigt. Auf der anderen Seite stellte das Gericht aber fest, dass an öffentlich zugänglichen Flächen, wie beispielsweise Einkaufs-, Konsum- und Flanierflächen an Bahnhöfen und Flughäfen ein „allgemeiner Verkehr“ stattfindet. Somit wird an diesen Orten ein allgemeiner Kommunikationsraum ähnlich dem öffentlichen Straßenraum geschaffen. Aus solcherart geöffneten Räumen kann „auch die politische Auseinandersetzung in Form von kollektiven Meinungskundgaben durch Versammlungen nicht herausgehalten werden.“

Dies gilt auch für von öffentlicher Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen und für privatrechtlich organisierte Unternehmen in Alleineigentum des Staates. Hierzu zählt auch die FBB als vertikal gemischtöffentliches Unternehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung das oben genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 bekannt?
2. Können Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage dieses Urteils grundsätzlich Demonstrationen und Versammlungen auf dem Gelände und in Gebäuden des Flughafens BER abhalten?
3. Wo sind Demonstrationen und Versammlungen im und auf dem Gelände des BER zulässig? (Bitte detailliert nach den jeweiligen Orten angeben: im Wartebereich, auf den Parkplätzen, vor dem Terminal, im Terminal etc.)
4. Wo sind Demonstrationen im und auf dem Gelände des BER nicht zulässig?
5. Wo müssen Demonstrationen und Versammlungen im und vor dem BER angemeldet werden?

6. Welche Voraussetzungen müssen für die Genehmigung einer Demonstration oder Versammlung auf dem Gelände und in Gebäuden des BER erfüllt sein?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit sich die Fragen auf die Zeit nach der Inbetriebnahme des Flughafens BER beziehen, können Sie derzeit schon mangels Kenntnis der dann bestehenden konkreten Sach- und Rechtslage nicht beantwortet werden.

Frage 1:

Ist der Landesregierung das oben genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 bekannt?

zu Frage 1:

Ja.

Frage 2:

Können Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage dieses Urteils grundsätzlich Demonstrationen und Versammlungen auf dem Gelände und in Gebäuden des Flughafens BER abhalten?

Frage 3:

Wo sind Demonstrationen und Versammlungen im und auf dem Gelände des BER zulässig? (Bitte detailliert nach den jeweiligen Orten angeben: im Wartebereich, auf den Parkplätzen, vor dem Terminal, im Terminal etc.)

Frage 4:

Wo sind Demonstrationen im und auf dem Gelände des BER nicht zulässig?

zu den Fragen 2, 3 und 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5:

Wo müssen Demonstrationen und Versammlungen im und vor dem BER angemeldet werden?

zu Frage 5:

Besondere Zuständigkeitsvorschriften für das Gelände des BER gibt es nicht. Versammlungen sind bei der Versammlungsbehörde (Polizeipräsidium - § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 29.10.1991, GVBl.II/91, [Nr. 34], S.470; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

26.10.2006, GVBl.I/06, [Nr. 11], S.114) anzumelden. Dies kann bei jeder Polizeidienststelle oder auch über das Internet („Internetwache“) geschehen.

Frage 6:

Welche Voraussetzungen müssen für die Genehmigung einer Demonstration oder Versammlung auf dem Gelände und in Gebäuden des BER erfüllt sein?

zu Frage 6:

Die Voraussetzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (Versammlungsgesetz). Im Übrigen siehe Vorbemerkung.